

Grundsätzliches:

Es gilt die **CoronaVO BW** in der ab 27. Dezember 2021 gültigen Fassung:

§ 13 Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sind zulässig.

(2) ...

(3) Wer eine Veranstaltung der Absätze 1 oder 2 abhält, hat ein Hygienekonzept nach § 7 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 durchzuführen. In den Alarmstufen muss in den Fällen der Absätze 1 oder 2 zu anderen Personen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar ist.

Darüber hinaus gelten u.a. die **Handlungsanweisungen der Körperschaft** der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) in Württemberg KdöR vom 23.11.2021, modifiziert durch ein Schreiben vom 06.12.2021 für den Bereich der Körperschaft. Hier heißt es u.a.:

Gottesdienste:

Im Gottesdienstraum besteht eine generelle Maskenpflicht. Auch Singen ist ausschließlich mit Maske möglich.

Die Teilnahme am Gottesdienst ist nur für Genesene, Geimpfte und Getestete möglich (**3G-Regel**). Personen die nicht geimpft oder genesen sind, brauchen einen Schnell- oder PCR-Test, der zertifiziert ist und nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dieser ist entsprechend vorzulegen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden.

Darüber hinaus werden Selbsttests empfohlen für ältere Schüler*innen sowie generell für Geimpfte und Genesene.

Andere kirchliche Veranstaltungen:

Hier gilt die vom Gesetzgeber vorgesehene **2G-Regel**.

In Veranstaltungen, in denen Essen und Trinken angeboten wird, gilt die **2G+-Regel** (geimpft oder genesen und zusätzlich machen alle Teilnehmenden Personen vor der Veranstaltung einen Schnelltest). Sollte dies für einzelne unzumutbar sein, so kann die Gemeinde überwachte Selbsttests in einem Extraraum dafür anbieten.

Die Regelungen innerhalb der EmK gelten selbst dann, wenn das Ordnungsamt vor Ort eine weniger strenge Regelung ermöglichen würde.

Maßgebend ist darüber hinaus das Schreiben des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 25.12.2021 an die Kirchen. Hier heißt es u.a.:

Religiöse Veranstaltungen können unverändert entweder nach den Vorgaben des § 13 (sog. 0G Modell) oder nach dem sog. 2G+ Modell analog der Vorgaben aus § 10 CoronaVO stattfinden. ...

In der Alarmstufe II ist nun vorgeschrieben, dass in Innenbereichen Personen ab 18 Jahren grundsätzlich eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen müssen. Niedrigere Standards sind grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Wie bisher besteht im Freien keine Maskenpflicht, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Neu geregelt wurde ferner, dass in der Alarmstufe II für Veranstaltungen, die nach den Vorgaben des § 10 durchgeführt werden, eine Personenobergrenze von 500 Besucherinnen und Besuchern gilt. Unverändert gilt, dass in diesem Fall die Teilnehmerzahl – unabhängig von der Höchstzahl von 500 Personen – auf 50 % der zugelassenen Kapazität beschränkt ist.

Schutz- und Hygienekonzept Friedenskirche Nagold:

In unseren Räumen gilt bei gottesdienstlichen Veranstaltungen die jeweils aktuell gültige 3G-Regel.

- Wir beachten die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene (im Foyer, im EG-WC sowie im UG stehen Spender mit Desinfektionsmitteln bereit) und das Belüften von geschlossenen Räumen (während des Gottesdienstes wird einmal gelüftet, nach dem Gottesdienst werden sowohl Fenster als auch Türen geöffnet).
- Es gilt generell die Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Maske in allen unseren Räumen. Es werden FFP2-Masken zur Benutzung bereitgehalten, sofern Besucher/innen keine eigene mitbringen.
Die im Gottesdienst handelnden Personen tragen keinen Mundschutz. Gegebenenfalls werden zwei Mikrofone verwendet.
- Diese Personen werden vor dem Gottesdienst getestet (Antigen-Schnelltest durch Fachperson):
Pastor bzw. Prediger*in,
Liturg*in,
Helfer bei der Abendmahls-Austeilung,
Person des Ordnerdienstes,
Person des Begrüßungsdienstes.
Darüber hinaus ggf. Personen, die vergessen haben, sich zu testen, oder die nicht informiert sind über die Geltung von 3G in Gottesdiensten.
- Die Maskenpflicht gilt auch im Freien auf dem Vorplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Gemeinsames Singen und Beten ist nur mit FFP2-Maske möglich. Gesangbücher werden selbst aus dem Bücherwagen entnommen und dort auch wieder zurückgesellt. Die Gesangbücher werden mindestens 72 Stunden lang nicht mehr benützt.

- Über die jeweils aktuell geltenden Corona-Regeln wird in verständlicher Weise in jedem Gottesdienst zu Beginn informiert. Schilder mit Hygiene-Grundregeln sind im Gebäude in ausreichender Zahl sichtbar angebracht. Dasselbe gilt für Handwasch-Regeln, die bei allen Waschbecken angebracht sind.
- Eine Datenverarbeitung nach CoronaVO wird gewährleistet, die datenschutzrechtliche Aufbewahrungsfrist wird eingehalten.

Gottesdienste

- Für jeden Gottesdienst gibt es mindestens zwei verantwortliche Personen für den Begrüßungs- und Ordnungsdienst, die beide einen FFP2-Mundschutz tragen und vor dem Gottesdienst getestet werden (s.o.).
- Der „Begrüßungsdienst“ übernimmt die Aufgaben unter (A), der „Ordnerdienst“ die Aufgaben unter (B). Beide Personen sprechen sich vor Ort ab.
- Die Feier des Abendmahls erfolgt in Form der Darreichung von Brotstücken sowie Einzelkelchen, die die Gottesdienstteilnehmer selbst von den Tablettis nehmen. Die Austeilenden gehen durch die Reihen, tragen einen FFP2-Mundschutz und Einmalhandschuhe. Außerdem werden sie vor dem Gottesdienst getestet (s.o.).

(A) Verantwortliche Türdienst – „Begrüßungsdienst“:

- Steht vor der Eingangstür und sorgt dafür, dass die Kirchenräume geordnet betreten und verlassen werden.
- Die Besucher werden auf die Abstandsregeln hingewiesen.
- Öffnet beide Türflügel der großen Eingangstür sowie auf die Öffnung der Tür zum Kleinen Saal und achtet darauf, dass die Besucher jeweils nur in einer Richtung gehen.
- Sollte vor Beginn des Gottesdienstes ein/e Besucher/in wieder nach draußen müssen, nimmt er/sie die Seitentür und wartet ggf., bis die übrigen Besucher im Raum Platz genommen haben.
- Zählt die Besucher. Der Gottesdienstraum umfasst rund 180 Quadratmeter, der Kleine Saal zirka 60 Quadratmeter. Die Stuhlreihen stehen mit 1,5 Meter Abstand. Jeweils zwei Plätze bleiben frei. Auf diesen Weise haben im Gottesdienstraum 50 Personen Platz, im Kleinen Saal 15 Personen. Die Listen zur Erfassung der Gottesdienstteilnehmer warnen bei Erreichung von 60 Personen.
- Erfasst die Besucher. Listen zur Kontakt-Nachverfolgung sind vorbereitet und enthalten die Dokumentation/Abfrage zum Status (3G). Diese werden nach jeder Veranstaltung zur Dokumentation 60 Tage lange aufbewahrt. Da die meisten Besucher persönlich bekannt sind (mit Anschrift), genügt in diesen Fällen Name und Vorname. Bei unbekannt Personen ist die Adresse zu erfragen. Der Eintrag in die Listen erfolgt durch den Türdienst (kein Anfassen der Kugelschreiber durch Besucher).
- Alternativ zu Erfassung in Listen wird die „luca“-App genutzt: Die Besucher können sich selbst einloggen. Die Bereiche sind „Kirchenraum“ (EG) und „Untergeschoss“ (UG).

- Abfrage des Status: Geimpft – Genesen – Getestet. Die Besucher*innen werden darauf hingewiesen, dass die jeweils aktuell nötigen Nachweise vorgehalten werden, d.h. bei einer eventuellen Kontrolle vorzeigbar sein müssen. Das heißt: Gültiger Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung oder negatives Ergebnis eines Corona-Tests erforderlich (Antigen-Schnelltest, maximal 24 Stunden alt oder PCR-Test, maximal 48 Stunden alt).
- Öffnet nach dem Gottesdienst die beiden Türflügel in Richtung Vorplatz und weist ggf. auf die Möglichkeit hin, das Gebäude durch die offene Seitentür zu verlassen.

(B) Verantwortliche Innenraum – „Ordner“:

- Öffnet beide Türflügel zum Gottesdienstraum und die Tür zum Kleinen Saal. Letztere bleibt während des Gottesdienstes geöffnet.
- Achtet auf den Mindestabstand zwischen den Besuchern im Foyer und im Gottesdienstraum. Plätze, die nicht besetzt werden sollen, sind besonders gekennzeichnet. Familien, (Ehe-) Paare und Personen in Hausgemeinschaft dürfen nebeneinander sitzen.
- Weist die Besucher darauf hin, dass Singen und Mitbeten nur mit FFP2-Maske möglich ist.
- Weist bereits auf die Verhaltensregeln (Abstand) nach Ende des Gottesdienstes hin.
- Hinweis auf die Desinfektionsmöglichkeiten (Spender im Foyer).
- Während des Gottesdienstes wird an einer Stelle für zirka fünf Minuten gelüftet (Durchzug).
- Öffnet nach dem Gottesdienst die beiden Türflügel des Haupteingangs sowie die Tür zum Kleinen Saal. Die Besucher gehen durch beide Türen hinaus.
- Zwei Kollektenkörbchen stehen auf Stühlen an den Eingängen zum Kirchenraum bereit. Ein Körbchen beim Eingang zum Kleinen Saal. Die Kollekte wird mit Handschuhen gezählt. Einweghandschuhe werden zur Verfügung gestellt.
- Nach den letzten Besuchern Desinfektion der Türgriffe im EG und UG sowie weiterer Flächen und Gegenstände, die genutzt bzw. berührt wurden (Einmalhandschuhe). Die Räume werden ausreichend lang gelüftet (5-10 Minuten).

Verantwortlich für das Konzept und dessen Umsetzung ist Pastor Matthias Walter.